

Beschlusskammer 9

Aktenzeichen: BK9-11/8001-L-NÜ13-2

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a.

wegen Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Helmut Fuß,

den Beisitzer Roland Naas

und die Beisitzerin Dr. Ulrike Schimmel,

gegenüber der AVU Netz GmbH, An der Drehbank 18, 58285 Gevelsberg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Betroffene -

am 20.05.2016 beschlossen:

 Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Betroffenen werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode gemäß der Anlage dieses Beschlusses erhöht.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat auf Antrag der Betroffenen ein Verfahren zur Neufestlegung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a. eingeleitet.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Betroffene ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Betroffene übernimmt einen Netzanteil der Open Grid Europe GmbH (Netzgebiet: Neuenlande) zum 01.04.2011. Aus diesem Grund werden die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen mit diesem Beschluss erhöht.

Die Open Grid Europe GmbH hat mit Schreiben vom 28.07.2014 die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt. Es erfolgt darin eine Zuordnung des Sachanlagevermögens nach Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Netzparameter Fläche des versorgten Gebiets, Anzahl der Ausspeisepunkte und zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen auf den übergehenden bzw. verbleibenden Netzanteil. Zudem wurde unter anderem der Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten, der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten und der beeinflussbaren Kosten dargestellt und auf den übergehenden bzw. verbleibenden Netzteil verteilt. Mit Schreiben vom 26.01.2016 hat die Open Grid

Europe GmbH den Aufteilungsmaßstab erläutert und die Zuordnung der Kosten zu den beiden Netzteilen begründet.

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen unter anderem mit Schreiben vom 26.04.2016 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Betroffene hat mit Schreiben vom 11.05.2016 Stellung genommen. Darin verzichtet die Betroffene auf eine Stellungnahme.

Die zuständige Landesregulierungsbehörde hat mit Schreiben vom 26.04.2016 gem. § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Betroffenen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Regulierungsbehörde legt gemäß § 26 Abs. 2 ARegV auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber die Erlösobergrenzen neu fest. Die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Abänderung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ändert die Erlösobergrenze für jedes verbleibende Kalenderjahr der Regulierungsperiode (vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 ARegV).

3. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Für die Betroffene werden für die zweite Regulierungsperiode die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen entsprechend der Anlage erhöht.

3.1. Aufteilung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 2 ARegV getroffen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht. Der abgebende Netzbetreiber hat gegenüber der Beschlusskammer erläutert, warum der übergehende Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile dem übergehenden Netzteil entspricht. Die Beschlusskammer hat diese Aufteilung geprüft und für sachgerecht befunden.

Die Höhe der übergehenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ergibt sich aus der Anlage.

3.2. Aufteilung vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S. 2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV geschlossen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht. Der abgebende Netzbetreiber hat gegenüber der Beschlusskammer erläutert, warum der übergehende Anteil der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten dem übergehenden Netzteil entspricht. Die Beschlusskammer hat diese Aufteilung geprüft und für sachgerecht befunden.

Die Höhe der übergehenden vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV ergibt sich aus der Anlage.

3.3. Aufteilung nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteile

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 4 ARegV getroffen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht. Der abgebende Netzbetreiber hat gegenüber der Beschlusskammer erläutert, warum der übergehende Anteil der nicht abge-

bauten beeinflussbaren Kostenanteile dem übergehenden Netzteil entspricht. Die Beschlusskammer hat diese Aufteilung geprüft und für sachgerecht befunden.

Die Höhe der übergehenden nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 4 ARegV ergibt sich aus der Anlage.

3.4. Aufteilung des Regulierungskontosaldos

Gemäß § 5 Abs. 1 ARegV wird die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen jährlich auf einem Regulierungskonto verbucht. Gleiches gilt für die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8 und 15 ARegV sowie den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen. Darüber hinaus wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21c Abs. 1 EnWG sowie § 44 GasNZV verursacht wird.

4. Prüfungsmaßstab

Die Beschlusskammer hat in eigener Verantwortung eine Anpassung der Erlösobergrenzen vorzunehmen und dabei eine sachgerechte Aufteilung der Erlösobergrenzen vorzunehmen. Bei der Aufteilung der Erlösobergrenzen sind insbesondere die Interessen der von der Netzaufspaltung betroffenen Netzkunden zu berücksichtigen. Die Beschlusskammer betrachtet den übereinstimmenden Willen der beteiligten Netzbetreiber als gewichtiges Indiz für eine sachgerechte Aufteilung der Erlösobergrenzen, unterzieht ihn jedoch einer kritischen Prüfung.

Bei der Aufteilung ist sicherzustellen, dass die in den vereinbarten Erlösanteilen abgebildete Effizienzvorgabe von den beteiligten Netzbetreibern erreicht oder übertroffen werden kann.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs. 2 S. 3 ARegV überprüft, dass die Summe der sich ergebenden Erlösanteile die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufzuteilenden Netzes nicht überschreiten. Es haben sich insoweit keine Beanstandungen ergeben.

5. Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV

Zukünftige Anpassungen der Erlösobergrenzen wegen einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV oder von volatilen Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV bleiben von diesem Beschluss unberührt. Die Betroffene ist weiterhin berechtigt, die entsprechenden Anpassungen an den Erlösobergrenzen vorzunehmen. Dies gilt innerhalb der ersten zwei Jahre ab Netzübergang jedoch nicht für Änderungen von Kostenanteilen, die aus dem übergegangenen Netzteil resultieren und nicht auf eine Veränderung der vorgelagerten Netzkosten zurückzuführen sind.

Eine abschließende Überprüfung der bisherigen und zukünftigen Anpassungen wird erst mit der Festlegung der Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode durch die Regulierungsbehörde erfolgen.

П.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

Ш.

Die beigefügte Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 20.05.2016

Vorsitzender

Beisitzer

Roland Naas

Beisitzerin

Dr. Ulrike Schimmel

4	A	В	C	D	Е	F
3	A1 UE	ergehende E	OG-Anteile		Datum des Netzübergangs	01.04.2011
4					Aktenzeichen	NÜ13-2
5			übergehender Anteil		Beteiligter	AVU Netz GmbH
6			Summe Aufnahmen	Summe Abgaben	Aufnahme/ Abgabe	Netzabgabe
7		KA _{dnb,0}	190	-		*
8		KA _{vnb,t}		26.222		26.221,75
9		KA _{b,l}		1.0		
0	2013	AnpB _{EF,t}	-			
1	Ò	Q _i				
2	2	St	- 2	**		
3		VK ₁ -VK ₀	-			
4		H _t	-	-		-
5		Sonst,	191			
6		KA _{dnb,0}	- 4	14.1		
7		KA _{vnb,t}	-	26,222		26,221,75
8	_	KA _{b,i}		*		*
9	2014	AnpB _{EF,I}	-	-		
0	0	Qt		-		
1	S	Si	•			
2		VK _I -VK ₀	*	,		
3		H _t		-		
4		Sonst	-	-		
25		KA _{dnb,0}		14		
6		KA _{vnb,1}	- 4	26.222		26.221,75
7	10	KA _{b,t}		-		
8	4	AnpB _{EF,t}		-		
9	2015	Q _t S _t		•		•
0	CA	VK _t -VK ₀		-		
1		H _t				
2		Sonst,	- 1-1			•
3		KA _{dnb,0}	(3)	_		-
34		KA _{vnb.t}	- 4	20,000		26.221,75
36		KA _{b.t}		26 222		20.221,75
37	(0)	AnpB _{EF,t}				-
88	2016	Q ₁				-
9	2	Sı		-		
0	11	VK _t -VK ₀		-		-
11		H,		-		
12		Sonst				
13		KA _{dnb,0}				
4		KA _{vnb,t}		26.222		26.221,75
15		KA _{b.t}	-	20222		20.221,10
16	1	AnpB _{EF,t}				-
17	201	Q _t				
18	2	S	-	-		
19	. 4	VK ₁ -VK ₀	-			
_		Ht				
50						

	Α	В	С	D
	ergehendes Sachanlagevermögen und F	arameter der Versorgun	igsaufgabe	
2 Sachar	nlagevermögen			
3 Anlage	ngruppe	Jahr	Netzaufnahmen	Netzabgaben
935		1996	-	20.452
951		1980		1
962		1969	-	102.290
967 Bob	leitungen/Hausanschlussleitungen Stahl	1964	-	8.090
969	kathodisch geschützt > 16 bar	1962		2.319
971	kathodisch geschützt > 10 bai	1960	*	1.227
972		1959	-	333.936
974		1957	21	1.596
987		Summe	•	469.910
622	Messeinrichtungen	1973	-	86.006
631	Messennendingen	Summe		86.006
927	Fernwirkanlagen	2001		4.335
939	rentwirkaniagen	Summe	•	4.335
940 Parame	eter im Basisjahr			
	che des versorgten Gebietes:		-	
	zahl der Ausspeisepunkte:			19
	an Letzverbraucher		-	11
944		im ND (< 100 mbar)		
945		im MD (> 100 mbar)		
946		im HD (> 1 bar)		11
	an fremde nachgelagerte Netze	4	8	
948		im ND (< 100 mbar)	-	-
949		im MD(> 100 mbar	<u>\$</u>	
950		im HD (> 1 bar)	_	8
	an eigene nachgelagerte Netze			1-
952		im ND (< 100 mbar)	-	
953		im MD (> 100 mbar)		
954		im HD (> 1 bar)		
	tgleiche Jahreshöchstlast			1.
956	•	kWh/h	1+1	3.0
957		m3/h		-
958 II.1. Ko	nzessionsgebiet		-	-
959 II.2. Ne		-	14.461	
	Netzlänge ohne HAL		2	14.461
961		im ND (< 100 mbar)	-	S.
962		im MD (> 100 mbar)	-	
963		im HD (> 1 bar)	-	14.461
964		Fremdnutzungsanteil		
965 davon l	HAL		1.0	
966		im ND (< 100 mbar)		1+
967		im MD (> 100 mbar)	-)-
968		im HD (> 1 bar)		V ₂
	schlussgrad:	,		1
	schließungsgrad:		-	1.



Beschlusskammer 9

Aktenzeichen: BK9-11/8001-L-NÜ13-2

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a.

wegen Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden

Helmut Fuß,

den Beisitzer

Roland Naas

und die Beisitzerin

Dr. Ulrike Schimmel,

gegenüber der AVU Netz GmbH, An der Drehbank 18, 58285 Gevelsberg, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Betroffene -

am 20.05.2016 beschlossen:

 Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Betroffenen werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode gemäß der Anlage dieses Beschlusses erhöht.

Gründe

1.

Die Beschlusskammer hat auf Antrag der Betroffenen ein Verfahren zur Neufestlegung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a. eingeleitet.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Betroffene ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die Betroffene übernimmt einen Netzanteil der Open Grid Europe GmbH (Netzgebiet: Neuenlande) zum 01.04.2011. Aus diesem Grund werden die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen mit diesem Beschluss erhöht.

Die Open Grid Europe GmbH hat mit Schreiben vom 28.07.2014 die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt. Es erfolgt darin eine Zuordnung des Sachanlagevermögens nach Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Netzparameter Fläche des versorgten Gebiets, Anzahl der Ausspeisepunkte und zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen auf den übergehenden bzw. verbleibenden Netzanteil. Zudem wurde unter anderem der Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten, der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten und der beeinflussbaren Kosten dargestellt und auf den übergehenden bzw. verbleibenden Netzteil verteilt. Mit Schreiben vom 26.01.2016 hat die Open Grid

Europe GmbH den Aufteilungsmaßstab erläutert und die Zuordnung der Kosten zu den beiden Netzteilen begründet.

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen unter anderem mit Schreiben vom 26.04.2016 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Betroffene hat mit Schreiben vom 11.05.2016 Stellung genommen. Darin verzichtet die Betroffene auf eine Stellungnahme.

Die zuständige Landesregulierungsbehörde hat mit Schreiben vom 26.04.2016 gem. § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Betroffenen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Regulierungsbehörde legt gemäß § 26 Abs. 2 ARegV auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber die Erlösobergrenzen neu fest. Die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Abänderung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ändert die Erlösobergrenze für jedes verbleibende Kalenderjahr der Regulierungsperiode (vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 ARegV).

3. Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Für die Betroffene werden für die zweite Regulierungsperiode die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen entsprechend der Anlage erhöht.

3.1. Aufteilung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 2 ARegV getroffen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht. Der abgebende Netzbetreiber hat gegenüber der Beschlusskammer erläutert, warum der übergehende Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile dem übergehenden Netzteil entspricht. Die Beschlusskammer hat diese Aufteilung geprüft und für sachgerecht befunden.

Die Höhe der übergehenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ergibt sich aus der Anlage.

3.2. Aufteilung vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S. 2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV geschlossen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht. Der abgebende Netzbetreiber hat gegenüber der Beschlusskammer erläutert, warum der übergehende Anteil der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten dem übergehenden Netzteil entspricht. Die Beschlusskammer hat diese Aufteilung geprüft und für sachgerecht befunden.

Die Höhe der übergehenden vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV ergibt sich aus der Anlage.

3.3. Aufteilung nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteile

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 4 ARegV getroffen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht. Der abgebende Netzbetreiber hat gegenüber der Beschlusskammer erläutert, warum der übergehende Anteil der nicht abge-

bauten beeinflussbaren Kostenanteile dem übergehenden Netzteil entspricht. Die Beschlusskammer hat diese Aufteilung geprüft und für sachgerecht befunden.

Die Höhe der übergehenden nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 4 ARegV ergibt sich aus der Anlage.

3.4. Aufteilung des Regulierungskontosaldos

Gemäß § 5 Abs. 1 ARegV wird die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen jährlich auf einem Regulierungskonto verbucht. Gleiches gilt für die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8 und 15 ARegV sowie den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen. Darüber hinaus wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21c Abs. 1 EnWG sowie § 44 GasNZV verursacht wird.

4. Prüfungsmaßstab

Die Beschlusskammer hat in eigener Verantwortung eine Anpassung der Erlösobergrenzen vorzunehmen und dabei eine sachgerechte Aufteilung der Erlösobergrenzen vorzunehmen. Bei der Aufteilung der Erlösobergrenzen sind insbesondere die Interessen der von der Netzaufspaltung betroffenen Netzkunden zu berücksichtigen. Die Beschlusskammer betrachtet den übereinstimmenden Willen der beteiligten Netzbetreiber als gewichtiges Indiz für eine sachgerechte Aufteilung der Erlösobergrenzen, unterzieht ihn jedoch einer kritischen Prüfung.

Bei der Aufteilung ist sicherzustellen, dass die in den vereinbarten Erlösanteilen abgebildete Effizienzvorgabe von den beteiligten Netzbetreibern erreicht oder übertroffen werden kann.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs. 2 S. 3 ARegV überprüft, dass die Summe der sich ergebenden Erlösanteile die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufzuteilenden Netzes nicht überschreiten. Es haben sich insoweit keine Beanstandungen ergeben.

5. Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV

Zukünftige Anpassungen der Erlösobergrenzen wegen einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindexes gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV oder von volatilen Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV bleiben von diesem Beschluss unberührt. Die Betroffene ist weiterhin berechtigt, die entsprechenden Anpassungen an den Erlösobergrenzen vorzunehmen. Dies gilt innerhalb der ersten zwei Jahre ab Netzübergang jedoch nicht für Änderungen von Kostenanteilen, die aus dem übergegangenen Netzteil resultieren und nicht auf eine Veränderung der vorgelagerten Netzkosten zurückzuführen sind.

Eine abschließende Überprüfung der bisherigen und zukünftigen Anpassungen wird erst mit der Festlegung der Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode durch die Regulierungsbehörde erfolgen.

11.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

III.

Die beigefügte Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 20.05.2016

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Roland Naas

Dr. Ulrike Schimmel

12001368 Open Grid Europe GmbH

$\dot{\Box}$	Α	В	ГС	D	E	F
2		pergehende E				
3		Jerganenae E	oo-Antene	[Datum des Netzübergangs	01.04.2011
4					Aktenzeichen	NÜ13-2
5			übergehender Anteil		Beteiligter	AVU Netz GmbH
6			Summe Aufnahmen	Summe Abgaben	Aufnahme/ Abgabe	Netzabgabe
7	3	KA _{dnb,0}				
8		KA _{vnb,t}		26.222		26.221,75
9		KA _{b,t}	-			2
10	60	AnpB _{EF,t}				-
1.1	2013	Q _t	*			
12	S	St				
13		VK _t -VK _o	-	F.		
14		H _t	-			-
15		Sonst _t				
16		KA _{dnb,0}	- ×			- 4
17 18		KA _{vnb,t} KA _{b,t}		26 222		26.221,75
19	4	AnpB _{EF,t}	-	-		-
20	2014	Q _t	-			
21	2	Si				
22	.,	VK ₁ -VK ₀				
23		Ht				
24		Sonst,	-	-		
25		KA _{dnb,0}				
26		KA _{vnb,I}	•	26.222		26.221,75
27		KA _{b,t}		4		-
28	2015	AnpB _{EF,t}		-		-
29	5	Q_i				
30	2	St	+3	-		94
31		VK₁-VK₀	Σ.	2		- 1-
32		Ht	*	**		-
33		Sonst				in in
34		KA _{dnb,0}	,	· in		- 2
35		KA _{vnb,t}		26.222		26.221,75
36	(0	KA _{b,t}	-	*		-
37	2016	AnpB _{EF,t} Q _t				
38	Q	S _t		*		-
39 40	14	VK _t -VK _o	- :			-
41		H	-			-
42		Sonst				
43		KA _{dnb,0}				
44		KA _{vnb,1}		26.222		26.221,75
45		KA _{b,I}	-	20,222		20.221,70
46	2017	AnpB _{EF,t}	- 5			1
47		Qt	-			
48	7	St				
49		VK ₁ -VK ₀	*			
50		Ht				
51		Sonst,				

AVU Netz GmbH

	A	В	С	D
	A2 Übergehendes Sachanlagevermögen und P	arameter der Versorgur	ngsaufgabe	
	Sachanlagevermögen			
3 A	Anlagengruppe	Jahr	Netzaufnahmen	Netzabgaben
35		1996	()	20.452
951		1980	-	1
962		1969		102.290
967	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl	1964		8.090
969	kathodisch geschützt > 16 bar	1962	·	2.319
971	Ratification geschatzt 2 10 bai	1960		1.227
972		1959	34	333.936
974		1957	-	1.596
987		Summe	(=	469.910
622	Messeinrichtungen	1973	-	86.006
631		Summe	-	86.006
927	Fernwirkanlagen	2001	_	4.335
939	i emwikaniagen	Summe		4.335
940 F	Parameter im Basisjahr			
941 1	.1. Fläche des versorgten Gebietes:		7	
	.2. Anzahl der Ausspeisepunkte:		.70	19
943 c	davon an Letzverbraucher		1.5	11
944		im ND (< 100 mbar)	(#)	2+
945		im MD (> 100 mbar)		
946		im HD (> 1 bar)		11
947 c	davon an fremde nachgelagerte Netze			8
948		im ND (< 100 mbar)		
949		im MD(> 100 mbar	-	
950		im HD (> 1 bar)		8
951 c	davon an eigene nachgelagerte Netze	,	-	14
952		im ND (< 100 mbar)		-
953		im MD (> 100 mbar)		-
954		im HD (> 1 bar)		-
955 1	.3. Zeitgleiche Jahreshöchstlast			
956		kWh/h	-	i e
957		m3/h		
958 1	I.1. Konzessionsgebiet	*	·	26
	I.2. Netzlänge:			14.461
	lavon Netzlänge ohne HAL			14.461
961		im ND (< 100 mbar)	*	1/4
962		im MD (> 100 mbar)	-	14
963		im HD (> 1 bar)		14.461
964		Fremdnutzungsanteil		A.E.
	lavon HAL	<u> </u>		35
966	manage data s-vin ag 2 ¹⁷	im ND (< 100 mbar)		(-
967		im MD (> 100 mbar)		S#
968		im HD (> 1 bar)	340	2#
	I.3. Anschlussgrad:	() Daily	-	(#
	I.4. Erschließungsgrad:	-		